

II-1580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7647J

1980 -10- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL

und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 lit. d und e,
19 Abs. 1 Paßgesetz auf Personen, die wegen Suchtgift-
mißbrauchs vorbestraft sind oder gegen die diesbezüglich
ein Verfahren anhängig ist

Angesichts des in den letzten Jahren zu verzeichnenden Ansteigens
des Suchtgiftmißbrauchs in Österreich wurden in Kreisen der mit der
Bekämpfung dieses Phänomens befaßten Beamten Überlegungen angestellt,
wie die verstärkte - illegale - Einfuhr von Suchtgift nach Österreich
eingedämmt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde erwogen, Personen,
die wegen Suchtgiftmißbrauchs vorbestraft sind bzw. gegen die des-
wegen ein Verfahren anhängig ist, von der Ausstellung eines Reise-
passes auszuschließen bzw. ihnen den Reisepaß zu entziehen, um ihnen
die Möglichkeit zu verschließen, sich zum Zwecke der Beschaffung von
Suchtgift ins Ausland zu begeben und Suchtgift nach Österreich einzu-
führen. Eine rechtliche Handhabe zu einer solchen Vorgangsweise könnte
auf den § 18 Abs. 1 lit. e Paßgesetz gestützt werden. Denn nach dieser
Gesetzesbestimmung kann die Ausstellung eines Reisepasses verweigert
werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Auf-
enthalt eines Paßwerbers im Ausland die innere Sicherheit der Re-
publik Österreich gefährdet würde. Die analogen rechtlichen Voraus-
setzungen für die Paßentziehung sind zufolge des § 19 Abs. 1 Paßgesetz
gegeben.

Im Hinblick auf die aus dem Suchtgiftmißbrauch resultierenden Gefahren
für die Volksgesundheit (insbesondere unter Jugendlichen) ließe sich
aus der illegalen Einfuhr von Suchtgift nach Österreich eine Ge-
fährdung der inneren Sicherheit im Sinne des § 18 Abs. 1 lit. e Paß-

gesetz ableiten, wodurch exekutive Maßnahmen zur Paßversagung (bzw. Paßentziehung) gerechtfertigt wären.

Da die illegale Einfuhr von Suchtgift auch den Zollvorschriften widerspricht, könnte die Versagung der Ausstellung eines Reisepasses auch auf den § 18 Abs. 1 lit. d Paßgesetz gegründet werden, wonach die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen (die analoge Regelung für die Paßentziehung aus diesem Grunde ist im § 19 Abs. 1 Paßgesetz normiert).

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Besteht im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres ein Erlaß, wonach die mit Paßangelegenheiten befaßten Beamten angewiesen werden, bei Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs vorbestraft sind oder gegen die deswegen ein Verfahren anhängig ist, eine besondere Prüfung in Ansehung des Vorliegens von Gründen für die Paßversagung bzw. Paßentziehung nach den §§ 18 Abs. 1 lit. d und e, 19 Abs. 1 Paßgesetz anzustellen?
- 2) Wenn ja:
 - a) Welchen Inhalt hat dieser Erlaß?
 - b) In wievielen Fällen wurden im Zusammenhang mit der Paßversagung bzw. Paßentziehung bei Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs vorbestraft sind oder gegen die deswegen ein Verfahren anhängig ist, in den Jahren 1978 und 1979 die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 lit. d und e, 19 Abs. 1 Paßgesetz in Anwendung gebracht?
- 3) Wenn nein: Werden Sie eine solche generelle Anweisung erlassen?